

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Abteilung IV/E1 Radetzkystraße 2 1030 Wien Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4966 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W https://news.wko.at/rp

per E-Mail: e1@bmk.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

2022-0.329.133

Rp 26672/02/2022/DD/Sa

4966

30.5.2022

4.5.2022

Dr. Daniela Domenig

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Kostenbeiträge an die Schienen-Control GmbH (SchiCGmbH-Kostenbeitragsverordnung); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung über die Kostenbeiträge an die Schienen-Control GmbH (SchiCGmbH-Kostenbeitragsverordnung) und nehmen dazu folgendermaßen Stellung:

Nach dem vorliegenden Entwurf soll bei der Ermittlung der Anteile der einzelnen Zugangsberechtigten künftig nicht mehr an deren Anteil an den Benutzungsentgelten, sondern an jenen an den in einem jeweiligen Kalenderjahr zurückgelegten Zugkilometern angeknüpft werden. Als Kostenobergrenze wird ein Betrag von 2 Cent je zurückgelegten Zugkilometern festgelegt.

Durch den aktuellen Entwurf der Verordnung würden sich die an die Schienen-Control GmbH (SCG) zu leistenden Kostenbeiträge für viele Eisenbahnunternehmen immens erhöhen.

Aufgrund des für die SCG unterschiedlich hohen Arbeitsaufwands für Hauptbahnen einerseits und vernetzte Nebenbahnen andererseits ist es keinesfalls sachgerecht, beide Arten von Bahnen gleich zu behandeln, das heißt für Haupt- und vernetzte Nebenbahnen pro Zugkilometer einen Kostenbeitrag in gleicher Höhe festzulegen. Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Infrastrukturen von Nebenbahnen sollten weniger zahlen müssen.

Die Infrastrukturen von Nebenbahnen unterscheiden sich von jenen der wesentlich kostenintensiveren Hauptbahnen nicht nur bezogen auf ihre Betriebskosten, sondern auch betreffend Erhaltungs-, Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen.

Es ist somit sachlich nicht gerechtfertigt, für Nebenbahnen einen gleich hohen Zug-kmbezogenen Kostenbeitrag wie für Hauptbahnen zu verrechnen. Ein (sachlich gerechtfertigter) differenzierter Kostenbeitrag würde auch dem tatsächlichen Arbeitsaufwand der SCG entsprechen, der für Hauptbahnen um ein Vielfaches höher ist. Ausgehend von den Infrastruktur-Betriebskosten auf Nebenbahnen schlagen wir daher eine 50%-ige Reduktion des Kostenbeitrages pro Zug-km für Nebenbahnen gegenüber Hauptbahnen vor.

Weiters sollte geprüft werden, sämtliche "Dienstzugbewegungen" (u.a. Lok- und Leerpersonenzüge) für die Berechnungsgrundlage gem. § 2 aus den (i) insgesamt und (ii) vom jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen zurückgelegten Zugkilometern herauszurechnen bzw. abzuziehen. Nach der letzten Erhebung der SCG machte im Jahr 2020 der Anteil des Marktsegments "Dienstzug" ca. 5% der insgesamt im Netz der ÖBB-Infrastruktur AG zurückgelegten Zugkilometer aus (vgl. Jahresbericht 2020 der Schienen-Control, S. 36). Die Nichtberücksichtigung von "Dienstzugbewegungen" wäre sachgerecht und angemessen, da mit derartigen Fahrten lediglich Betriebsmittel verschoben werden; unternehmensseitig werden keinerlei Erlöse generiert, die zur Finanzierung der SCG überhaupt herangezogen werden könnten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rosemarie Schön Abteilungsleiterin